

Nr. 9
Kirchliches Amtsblatt
für Mecklenburg
Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. September 1940

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| I. Bekanntmachungen:
111) Kirchengesetz vom 6. September 1940 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. 5. 1932
112) Kirchengesetz vom 21. September 1940 über den Haushaltsplan 1940
113) Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1940
114) Kinderzulagen
115) Zum Begriff des Selbstversorgers
116) Obsequenzmäßige Abgaben und Kirchenaustritt
117) Jagdpacht
118) Kornpreise | 119) Kinderzuschläge
120) Kirchlicher Männersonntag
121) Tag der Inneren Mission
122) und 123) Verlichtungen
II. Mitteilungen:
124) Kriegsauszeichnungen
125) und 126) Geschenke
127) und 128) Schriften
129) Prospektbeilage
III. Personalien: 130) bis 138) |
|---|--|

I. Bekanntmachungen

111) G.-Nr. /476/9-III 1 n

Im Hinblick auf die Änderung der Einkommensteuertabelle vom 27. Februar 1939 — RGBl. Teil I, Seite 297 ff. — wird hiermit zum Ausgleiche von bei der Kirchensteuererhebung zu gewärtigenden Härten auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. Teil I, Seite 1386 — das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet, nachdem das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung geistliche Angelegenheiten und Abteilung Finanzen, erklärt hat, daß von Staats wegen gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts zu erinnern ist.

**Kirchengesetz vom 6. September 1940
zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes
vom 30. Mai 1932**

— Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 89 ff. —

I

§ 4 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

Der Einkommensteuerezuschlag — vergl. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 — ermäßigt sich:

1. auf 70 v. H. für Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige der Steuergruppe I;
 2. auf 65 v. H. für Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige der Steuergruppe II;
 3. auf 90 v. H. für Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige der Steuergruppe III;
 4. auf 50 v. H. für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer den Betrag von jährlich 21,84 RM oder deren Lohnsteuer den Betrag von monatlich 1,82 RM nicht übersteigt.
- Der Berechnung des Einkommensteuerezuschla-

ges auf das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen ist der Lohnsteuerabzug des lehtvergangenen Steuerjahres zugrunde zu legen. Dieser Einkommensteuerezuschlag wird nebst dem Kirchensteuergrundbetrag durch die Leiter der Kirchensteuerämter in vier Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag am 31. März, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides, der zweite Teilbetrag am 2. Juni, der dritte Teilbetrag am 30. September und der vierte Teilbetrag am 1. Dezember.

II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung des Kirchengesetzes vom 4. Mai 1936 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1936, Seite 37 f. —

Schwerin, den 6. September 1940

Der Landeskirchenführer

Schulz

112) /131/ I 18 a (1940)

Haushaltsplan 1940

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 21. September 1940
über den Haushaltsplan 1940**

§ 1

Die Rassenführung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gründet sich in dem

vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 laufenden Rechnungsjahr auf die Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1939 (vergl. Kirchengesetz vom 15. Mai 1939 über den Haushaltsplan 1939 — Kirchliches Amtsblatt 1939 Nr. 5 Seite 17 ff.), die hierdurch in ihrer Geltung für das Rechnungsjahr 1940 verlängert werden mit den aus dem besonderen Anlaß sich ergebenden Kürzungen.

§ 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushaltsplan erforderlichen Mittel aus dem Überschuß des ordentlichen Haushaltsplans zu übertragen.

§ 3

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Landeskirchenführers. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenführers.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 nicht vor dem 1. April 1941 erlassen sein sollte, bis zu solchem Erlaß auf die in dem Haushaltsplan 1940 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 (fünfzig) vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 21. September 1940

Der Landeskirchenführer

Schulz

113) G.-Nr. / 96 / II 41 b

Rollektenliste für das 4. Vierteljahr 1940

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940 werden hierdurch folgende Rollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 6. 10. (Erntedankfest): für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes;
- am 13. 10. (21. nach Trin.): für das Deutsche Evangelische Männerwerk;
- am 20. 10. (22. nach Trin.): für die Evangelische Kinderpflege;
- am 27. 10. (23. nach Trin.): für den Kirchlichen Notstandsfonds;
- am 3. 11. (Reformationsfest): für die Verkündigung des Evangeliums in der Diaspora;
- am 20. 11. (Buß- und Betttag): für die Innere Mission;
- am 1. 12. (1. Advent): für die Christenmission;
- am 15. 12. (3. Advent): für das Alexandrinertstift und das Maria-Martha-Heim in Rostock;
- am 25. 12. (1. Weihnachtstag): für das Stift Bielefeld in Ludwigslust;
- am 26. 12. (2. Weihnachtstag): für das Annahospital in Schwerin;

Die Rollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten ab-

zuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren oder Propsteien, von denen keine Rollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

Auf den Sonntagen, für die vorstehend eine Rollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Rollektenliste angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 20. September 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

114) G.-Nr. / 1569 / 2 VI 40 b

Kinderzulagen

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Nr. 9, Seite 51 ff. — wird hierdurch folgendes angeordnet:

Zweite Ausführungsbestimmung vom 9. September 1940 zum Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten

I

Als Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 1 gilt nur die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf, wenn diese Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nimmt.

II

Als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne von § 5 gilt ein solches von über 40,— RM monatlich.

Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das teilweise oder ganz aus Sachbezügen besteht, so sind für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen; der Wert einer vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrages oder ähnlichen Vertrages wird beibehaltungsgerecht allgemein auf 25,— RM monatlich festgesetzt.

Der Kinderzuschlag wird nicht gewährt während einer Tätigkeit im Arbeitsdienst, desgleichen nicht im Falle einer Einberufung zum Wehrdienst.

III

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Schwerin, den 9. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

115) G.-Nr. / 431 / 2 VI 38 n

Zum Begriff des Selbstversorgers

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 8. März 1940 einen Erlaß über Selbstversorger an die Landesernährungsämter und die Provinzialernährungsämter herausgegeben.

Dieser Erlaß, der erst jetzt dem Oberkirchenrat zugegangen ist, wird nachstehend auszugsweise bekanntgegeben. Die Herren Geistlichen und sonstigen Naturalberechtigten werden darauf hingewiesen, daß sie der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Naturalien von den Lieferungs-pflichtigen nicht mehr in natura einziehen dürfen.

Die Umstellung der Naturalleistungen auf Geld und die Höhe der Ersatzleistung haben der Herr Reichsminister der Justiz und der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in der Verordnung vom 29. Juli 1940 über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen — Kirchliches Amtsblatt 1940, Seite 31 — geregelt.

Schwerin, den 16. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

II C g — 231

Berlin W 8, den 8. März 1940
Wilhelmstraße 72

An die
Landesregierungen (Landesernährungsämter)
Preuß. Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter)

Betrifft Selbstversorger

Eine große Anzahl von Anfragen der Landes- und Provinzialernährungsämter sowie von Privatpersonen veranlassen mich, in Erläuterung und Ergänzung meiner bisherigen das Selbstversorgungsrecht betreffenden Erlasse auf Grund der gesetzlichen Vorschriften folgendes zu bestimmen:

II

Naturalberechtigzte

... Naturalberechtigzte, die dem landwirtschaftlichen Betrieb so fern stehen, daß eine Selbstversorgung nicht gerechtfertigt ist, können dagegen nicht als Selbstversorger anerkannt werden; dies gilt insbesondere für

- e) ... Empfänger von Naturalreichtnissen, die als Patronats-, Kirchen-, Schulabgaben u. ä. gewährt werden;
- f) ... Verpächter, die auf Grund von Pachtverträgen Naturallieferungen erhalten (Naturalpachten), es sei denn, daß sie

auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Art eines Mitteilers leben.

Alle derartigen Naturallieferungen, soweit sie bewirtschaftete Nahrungsmittel umfassen, dürfen während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung nicht mehr erfolgen. Besondere Bestimmungen darüber, in welcher Weise derartige Naturallieferungen zu ersetzen sind, werden noch ergehen.

In Vertretung:

B a c k e

116) G.-Nr. / 434 / VI 38 n

Obserbanzmäßige Abgaben und Kirchenaustritt

Nachstehend wird der Inhalt eines Urteils der Zivilkammer des Landgerichts in Schwerin vom 12. Juni 1940 bekanntgegeben.

Schwerin, den 5. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Eigentümer eines im Kreise Wismar gelegenen Bauerngutes hatte die fernere Leistung der auf seinem Gute zu Gunsten einer Kirche ruhenden obserbanzmäßigen Abgaben mit der Begründung verweigert, daß er dem Nachweis der Obserbanzmäßigkeit der Leistungen entgegensetzen müsse, vor allem, daß ihm aber infolge seines Austritts aus der Kirche nicht mehr zugemutet werden könne, derartige Leistungen an diese zu machen, denn die Forderung der Klägerin sei weder mit dem Parteiprogramm der NSDAP. noch mit den guten Sitten vereinbar, zumal es sich bei den Abgaben auch offenbar um Lasten lediglich öffentlichen Charakters handele.

Die Zivilkammer des Landgerichts in Schwerin hat am 12. Juni 1940 den Bauern verurteilt, an die Kirche die geforderten geistlichen Abgaben persönlich und aus seinem Landgute zu liefern und diese Entscheidung damit begründet, daß die Kirche die mit der Klage bezietten Leistungen als an sich obserbanzmäßig feststehend hinreichend dargelegt hat. Hinsichtlich der Frage, ob der Umstand seines Kirchenaustritts den Beklagten von der weiteren Leistungspflicht entbindet, ist auch weiter an der bisherigen Auffassung des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts Rostock festzuhalten. Hiernach ergibt sich die Verneinung der aufgeworfenen Frage aus der Erwägung, daß kirchliche Leistungen und Abgaben der hier streitigen Art neben ihrem öffentlich-rechtlichen auch gleichzeitig einen privatrechtlichen Charakter zeigen, denn sie sind den einzelnen Gemeindemitgliedern nicht als solchen, sondern als Grundstückseigentümern auferlegt und bilden wie privatrechtliche Reallasten dauernde Vermögensbestandteile der Kirche. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung von irgendwelchem abträglichen Einfluß auf die sittliche Freiheit des von ihr Betroffenen sollte sein können, da, wie gesagt, die reallastartige Vin-

dung den Grundstückseigentümer als solchen, das heißt ohne Rücksicht auf seine religiösen Verhältnisse trifft.

117) G.-Nr. / 46 / VI 34 c

Jagdpacht

Die Bestimmung in § 67 Absatz 1 des Reichsjagdgesetzes, nach der der Ertrag der gemeinschaftlichen Jagden auf denjenigen Gemarkungen, von denen der Ertrag früher zu Gunsten der Gemeinde verwendet worden ist, für eine Übergangszeit von 5 Jahren, also bis zum 31. März 1940, der Gemeinde verbleibt, ist durch die Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (RGBl. I, Seite 566) dahin abgeändert, daß der Ertrag der Gemeinde bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März verbleibt. (Vergleiche Bekanntmachung vom 16. März 1940, Kirchliches Amtsblatt Seite 9.)

Schwerin, den 7. September 1940

Der Oberkirchenrat

J. A. Niendorf

118) G.-Nr. / 182 / IV 38 m

Kornpreise

Durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Juni 1940 (RGBl. I, Seite 938) sind die Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41 festgesetzt. Nach dieser Verordnung gelten in den Preisgebieten Mecklenburgs die Getreidepreise des Wirtschaftsjahres 1939/40 auch im Wirtschaftsjahr 1940/41. Diese Preise sind im Kirchlichen Amtsblatt 1939 Seite 38 veröffentlicht.

Schwerin, den 6. September 1940

Der Oberkirchenrat

J. A. Niendorf

119) G.-Nr. / 1569 / 3 VI 40 b

Rinderzuschläge

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Rinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Rinderzuschläge und Rinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuziel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 19. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

120) G.-Nr. / 52 / II 35 m 2

Kirchlicher Männersonntag

Auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Männerwerks soll in

diesem Jahr der 21. Sonntag nach Trinitatis, der 13. Oktober, als kirchlicher Männersonntag begangen werden. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen, sich die geeignete Vorbereitung und Ausgestaltung dieses Tages besonders angelegen sein zu lassen und verweist auf den Aufruf zum Männersonntag im Kirchlichen Amtsblatt 1939 Nr. 10. Geeignetes Material für diesen Zweck wird den Gemeinden von der Geschäftsstelle des Evangelischen Männerwerks in Mecklenburg zugehen. Die Kollekte dieses Sonntags wird für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Männerwerks bestimmt.

Schwerin, den 20. September 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

121) G.-Nr. / 68 / II 35 d 3

Tag der Inneren Mission

Der Oberkirchenrat weist die Herren Geistlichen auf den „Tag der Inneren Mission“ hin, der in diesem Jahr wieder am Buß- und Betttag begangen werden soll. Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche schreibt dazu:

„Die besonderen Aufgaben, die auch der Inneren Mission durch den Krieg gestellt sind und deren Erfüllung machen es notwendig, daß der Tag der Inneren Mission in diesem Jahr mit besonderem Nachdruck begangen wird. Es gilt nicht nur die Bereitschaft aller derer, die sich für das Werk der Inneren Mission einsetzen, zu stärken, sondern auch zur Weiterführung der Aufgaben die Mittel zu beschaffen. Aus diesen Gründen werden auch die Landes- und Provinzialverbände für Innere Mission den Tag in diesem Jahr durchführen.“

Im übrigen bringt der Oberkirchenrat die Verfügung vom 14. September 1938, Kirchliches Amtsblatt 1938 Nr. 15, in Erinnerung. Die Kollekte dieses Tages wird für die Arbeit der Inneren Mission bestimmt. Sollte der Ausfall des Buß- und Betttages durch die Kriegslage veranlaßt werden, ist die angeordnete Kollekte für die Innere Mission am Totensonntag abzuhalten.

Schwerin, den 20. September 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

122) G.-Nr. / 123 / VI 48 q

Berichtigung

der Bekanntmachung vom 26. August 1940 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 3. September 1940 über Arbeitsbücher und Versicherungspflicht bei Anstellung von Organisten oder Organistinnen.

In der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung muß es unter 3) letzter Satz richtig heißen: „Ist danach eine Anmeldung zur Krankenkasse erforderlich, so sind die monatlichen Beiträge zu 1/3

aus der Rüsterrestpründe und zu 2/3 von den Organisten zu bezahlen."

Schwerin, den 9. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

123) G.-Nr. /92/ I II 32 v

Druckfehlerberichtigung

In dem RdErl. d. RMbJ. v. 15. 5. 1940 —

VI c 3161/40 — 6140 — Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 29 — muß es unter 2 in Zeile 4 statt „Grabanlage“ richtig „Grablage“ heißen.

Schwerin, den 16. September 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

II. Mitteilungen

124)

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten:

Pastor Gerhard Bosinski, Woosten,
Pastor Friedrich Buß, Muchow,
Pastor Friedrich Karl Doering, Brüel,
Pastor Willi Joneleit, Neukalen,
Diafon Schenk, Zahrendorf,
Vikar Kurt Wezel, Bükow,
Pastor Jürgen Ehlers, Wipperow,
Pastor Werner Schnoor, Ludwigslust,
Pastor Wilhelm Reinecke, Kladrup,
Vikar Gerhard Mandelskow, Teterow.

Schwerin, den 20. September 1940

Geschenke

125) G.-Nr. /2/ Schwerin, Neumühle, vasa sacra

Die Witwe des Oberfinanzpräsidenten a. D. Robert Lorenz, Elisabeth, geb. Maack, Schwerin (Medl), Horst-Wessel-Straße 10, hat der St.-Pauls-Gemeinde für den Andachtsraum in Neumühle ein wertvolles Abendmahlsgesetz gestiftet.

Schwerin, den 5. September 1940

126) G.-Nr. /342/ Lübz, Kirchhof

Der Friedhofskapelle in Lübz sind von Herrn Brauereidirektor i. R. Carl Planeth in Lübz vier Bänke geschenkt worden.

Schwerin, den 13. September 1940

127) G.-Nr. /206/ II 37 g 11

Schriften

Professor Wolf Meyer-Erlach, Jena: Ist Gott Engländer? Sturmhut-Verlag, Freiburg/Breisgau, 115 Seiten, kartoniert 1,50 RM.

In dieser Zeit, in der Deutschland den entscheidenden Schlag gegen England führt, ist es unser aller Pflicht, uns über die englische Geschichte zu unterrichten, und vor allen Dingen ganz klar zu sehen über die Art und Weise, wie Engländer zu allen Zeiten brutalste Machtpolitik getarnt haben mit christlichen Phrasen. Diese Schrift gibt davon ein geradezu erschütterndes Bild. Sie kann daher aufs dringendste empfohlen werden.

Schwerin, den 30. Juli 1940

128) G.-Nr. /97/ II 39 g

Neuerscheinung

Archiv für evangelisches Kirchenrecht. 4. Jahrgang. Verlag von Franz Wahlen, Berlin W 9, Jahresbezugspreis 9,— RM.

Schwerin, den 14. August 1940

129) G.-Nr. /610/2 V 9

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Prospekt der Firma Carl Langguth in Berlin über die Reproduktion eines Martin-Luther-Bildes von Prof. Otto von Rursell bei. Die Anschaffung der Reproduktion wird den Kirchengemeinden, wenn ihnen die Mittel zum Ankauf zur Verfügung stehen, empfohlen.

Schwerin, den 7. September 1940

III. Personalien

130) G.-Nr. /239/ Ballwisch, Pred.

Dem Pastor Wilhelm Wrage ist die Pfarre zu Ballwisch zum 1. August 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 30. Juli 1940

131) G.-Nr. /137/ Sechentín, Pred.

Dem Pastor Ernst Wartmann ist die Pfarre zu Sechentín zum 1. September 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 23. August 1940

132) G.-Nr. /168/ Burow, Pred.

Dem Pastor Werner Hinz ist die Pfarre zu Burow/Gischow zum 1. September 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 23. August 1940

133) G.-Nr. /125/ Breesen, Pred.

Dem Pastor Heinrich Winkelmann ist die Pfarre zu Breesen zum 1. September 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 27. August 1940

134) G.-Nr. / 352 / 1 Rehna, Preb.

Dem Pastor Freudenstein ist die 1. Pfarre zu Rehna zum 1. September 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 6. September 1940

135) G.-Nr. / 351 / Rehna, Preb.

Dem Pastor Otto Alexander Wilhelm Ludwig Detmer ist die 2. Pfarre zu Rehna zum 15. September 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 7. September 1940

136) G.-Nr. / 41 / Jaatz, Pers.-Alte

Der Pastor Adolph Jaatz aus Börjow ist am 24. Juli 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 26. Juli 1940

137) G.-Nr. / 96 / Hildebrandt, Pers.-Alte

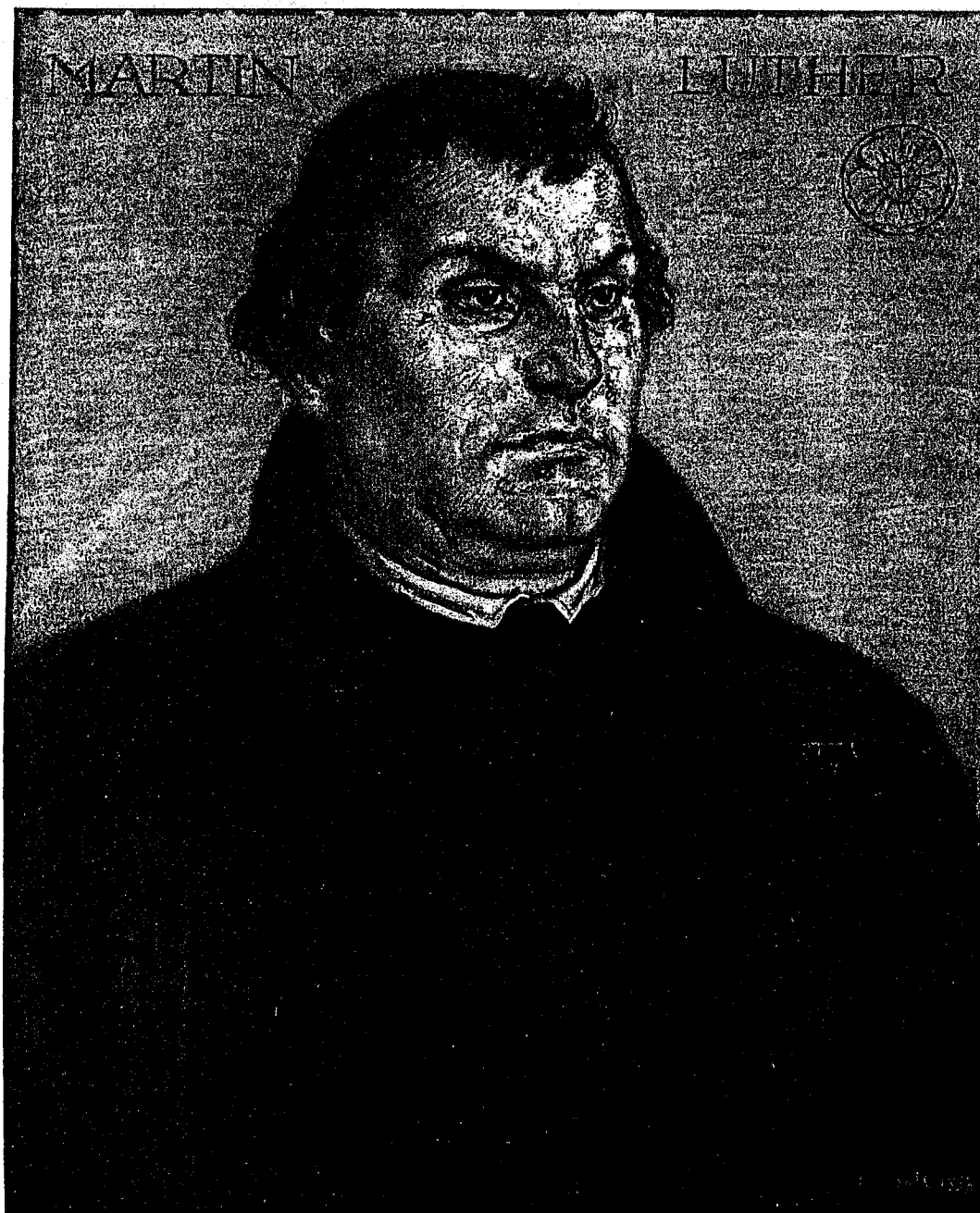
Der Pastor August Hildebrandt, Blankenhagen, ist am 3. September 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 6. September 1940

138) G.-Nr. / 57 / 2 Dahnke, Pers.-Alte

Der Pastor Wilhelm Dahnke in Lüssow ist mit Wirkung vom 1. Februar 1940 aus dem Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgeschieden.

Schwerin, den 27. August 1940



Otto von Kurfell

Martin Luther

Reproduktionen müssen mit peinlichster Treue das Kunstwerk spiegeln, nur dann kann die Arbeit des Künstlers voll nacherlebt werden. Nicht nur die Farben und Töne sind bei diesem nach einem Gemälde von Prof. Otto von Kurfell hergestellten Bild genau getroffen, sondern auch die gesamte Struktur der Bildoberfläche ist originalgetreu nachgebildet. Das Bild wird in Zusammenarbeit mit dem Künstler eine geschmackvolle und entsprechende Rahmung erhalten.

Weco-Reproduktion Nr. 54 mit Rahmen 78 × 91 cm RM 95,— ohne Rahmen 60 × 73 cm RM 68,—

Vorzugspreis

für Bestellungen bis zum 1. Oktober 1940 RM 85,— mit Rahmen
RM 58,— ohne Rahmen

Aleinige Bezugsstelle:

Carl Langguth · Gemäldereproduktionen · Berlin SO 36

Röpenicker Straße 14

Fernsprecher 681340